

Leseprobe zum Download



© Eisenhans / fotolia.com

svon Vietense / fotolia.com

© Picture-Factory / fotolia.com

Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

2.1 Anwendungsbereich

HOAI 2013	HOAI 2021
<p>§ 1 Anwendungsbereich Diese Verordnung regelt die Berechnung der Entgelte für die Grundleistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) mit Sitz im Inland, soweit die Grundleistungen durch diese Verordnung erfasst und vom Inland aus erbracht werden.</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich Diese Verordnung gilt für Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen, soweit diese Leistungen durch diese Verordnung erfasst sind. Die Regelungen dieser Verordnung stellen eine Möglichkeit zur Ermittlung angemessener Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen dar und können zum Zwecke der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung zugrunde gelegt werden. Auch ein Honorar, das oberhalb oder unterhalb der in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte liegt, kann angemessen sein.</p>

Mit der HOAI 2021 wurde der Anwendungsbereich der HOAI grundsätzlich neu definiert. Dabei hat der Gesetzgeber der Rechtsprechung des EuGHs (Urteil vom 04.07.2019, Az.: C-377/17) Rechnung getragen. In diesem Urteil stellte der EuGH nicht den grundsätzlichen Verstoß der HOAI gegen Europarecht und damit die sofortige Ungültigkeit fest, sondern bemängelte lediglich, dass die Umsetzung der Mindest- und Höchstsatzregelungen in der HOAI eine Verletzung der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG – Art. 15 – Art. 49 AEUV) beinhaltet. Diese Verletzung der Dienstleistungsrichtlinie betrifft letztendlich alle Anbieter von Leistungen, welche die HOAI umfasst, d. h. nicht nur in Deutschland ansässige. Um hier keinen Verstoß gegen Europarecht bei der Neuregelung der HOAI zu riskieren, hat der Gesetzgeber die HOAI 2021 nunmehr so

gestaltet, dass sie für alle Geltung haben soll, die in Deutschland Leistungen anbieten, die unter die HOAI fallen.

Die wichtigste Änderung betrifft die Gültigkeit des Preisrechts der HOAI

Die wichtigste Änderung betrifft die Gültigkeit des Preisrechts der HOAI. Wurde es bislang als für alle HOAI Leistungen als zwingend angesehen, wird bereits in § 1 HOAI 2021 klargestellt, dass die Regelungen der HOAI eine Möglichkeit zur Ermittlung angemessener Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen bieten und zum Zwecke der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung zugrunde gelegt werden können. Die HOAI 2021 bietet also nur mehr eine Möglichkeit zur Preisfindung, nicht mehr ein zwingendes Preisrecht.

Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass auch Honorare oberhalb oder unterhalb der Honorartafelwerte angemessen sein können.

Die Auskömmlichkeit von Ingenieur- und Architektenhonoraren unterliegt damit nicht mehr den Sätzen der HOAI, sondern allgemeinen Vorschriften des BGB, die Grenze sind nicht mehr die neuen Basishonorare, sondern die Grenzen, die das BGB für die Entlohnung sieht, also im oberen Bereich den Wucher und im unteren den Wegfall der Geschäftsgrundlage.

Die HOAI 2021 ist somit nur noch eine Chance für die Parteien, für die zu beauftragenden Leistungen eine ordnungsgemäße Entlohnung zu finden.

Diese grundsätzliche geänderte Vorgabe der HOAI 2021 zieht sich durch alle Vorschriften der HOAI und hat damit ihren Regelungsgehalt grundlegend geändert.

Geltungsbereich der HOAI

Örtlicher Geltungsbereich

Um die HOAI europarechtskonform zu halten, hatte der Verordnungsgeber, vor der Reform der HOAI 2021, die HOAI 2013 insoweit angepasst, dass sie nur für in Deutschland niedergelassene Auftragnehmer Geltung entfaltet.

Das heißt, die HOAI war in ihrem Anwendungsbereich auf Auftragnehmer „mit Sitz im Inland“ beschränkt.

Diese Beschränkung wurde nunmehr aus der HOAI herausgenommen. Da die neue HOAI 2021 kein bindendes Preisrecht mehr vorgibt, sondern jedem Anwender die Möglichkeit offensteht, unter den neuen Basishonorsätzen Angebote fix zu vereinbaren, wird eine Beschränkung auf Anbieter mit Sitz im Inland unnötig. Deshalb war eine Beschränkung, welche immer zu Ungleichbehandlungen führt, nicht mehr notwendig.

HOAI gilt für alle Auftragnehmer, die Leistungen anbieten, die von der HOAI umfasst sind

Was jedoch weiter geblieben ist, ist, dass die HOAI nur für Leistungen, die im Inland erbracht werden, gilt. Ein deutscher Architekt/Ingenieur muss bei Leistungen im Ausland nicht die HOAI beachten. Die Vertragsparteien können jedoch bei Leistungen im Ausland deutsches Recht und die Geltung der HOAI vertraglich vereinbaren.

HOAI gilt für Leistungen, die im Inland erbracht werden

Sachlicher Geltungsbereich

Grundsätzlich richtet sich die HOAI auf Leistungen, die typischerweise von Architekten und Ingenieuren erbracht werden. Auch die neue HOAI 2021 ist nicht personenbezogen; d. h., es kommt nicht darauf an, ob

HOAI ist leistungsbezogen

der Auftragnehmer von der Ausbildung her Architekt oder Ingenieur ist, sondern lediglich, ob es sich um eine Leistung handelt, die von den Leistungsbildern der HOAI umfasst wird. Jemand, der Leistungen nach HOAI erbringt, ist Auftragnehmer nach Definition der HOAI. Deshalb können auch Gesellschaften HOAI-Auftragnehmer sein.

Die HOAI regelt nicht die Frage, ob der Betreffende fachlich qualifiziert ist, eine solche Leistung zu erbringen – dies ist vielmehr eine Frage der Haftung.

Die fehlende Architekten-/Ingenieurseigenschaft des Auftragnehmers macht den Vertrag nicht unwirksam, er wird aber i. d. R. anfechtbar sein. Darüber hinaus steht dem Auftraggeber i. d. R. ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn ihn der Auftragnehmer über seine Qualifikation nicht ausreichend aufgeklärt hat.

Auch kann es ein Verstoß gegen die Regeln des Wettbewerbs sein, wenn ein nicht ausreichend Qualifizierter entsprechende Leistungen anbietet. Hier stehen dann den anderen Marktteilnehmern die Möglichkeiten des Vorgehens nach UWG zu.

Schadensersatzansprüche richten sich nach dem Verschulden und dem tatsächlichen Schaden, d. h., die Minderqualifikation muss einen entsprechenden Schaden ausgelöst haben. Dieser kann z. B. darin liegen, dass der Auftraggeber die Planung nicht verwenden kann.

HOAI gilt auch bei Verträgen zwischen Architekten

Die HOAI 2021 gilt grundsätzlich auch bei Verträgen zwischen Architekten und/oder Ingenieuren bei Leistungen, die von ihr erfasst werden. Dies ist i. d. R. der Fall, wenn ein Architekt/Ingenieur einen anderen als

Subplaner mit Teilleistungen beauftragt. Auch bei einer Beauftragung eines Subplaners mit der gesamten Planungsleistung durch einen Architekten/Ingenieur findet die HOAI Anwendung.

Die HOAI kommt hingegen nicht zur Anwendung, wenn ein Anstellungsverhältnis vorliegt. Angestellte Architekten müssen nicht nach HOAI bezahlt werden. Dies gilt nicht nur für Architekten als Angestellte, sondern auch für Bauträger.

Angestellte Architekten müssen nicht nach HOAI bezahlt werden

Dasselbe gilt für Verträge mit freien Mitarbeitern, wenn diese arbeitnehmerähnlich sind. Es muss in solchen Fällen ein klares Weisungsrecht des Auftraggebers bestehen. Gibt es kein Weisungsrecht, muss bei der Leistungserbringung geprüft werden, ob hier auch HOAI-Leistungen erfasst sind.

Die HOAI definiert nunmehr die von ihr umfassten Objekte für Architekten- und Ingenieurleistungen. Diese richten sich nach § 2 Nr. 1 HOAI 2021. Hierbei sind die verschiedensten Objekte erfasst, die im Rahmen einer Bauleistung erstellt werden müssen. Jedoch sind nicht alle Leistungen, die ein Architekt/Ingenieur im Rahmen seiner Planung erbringen kann, von der HOAI umfasst. Für die Geltung der HOAI reicht es aber, dass eine Teilleistung aus einem Leistungsbild der HOAI erbracht wird. Die HOAI gilt sowohl bei Neubauten als auch für Umbauten und Modernisierungen. Auch die Überwachung von Mängelbeseitigungsmaßnahmen wird von der HOAI als Leistungsbild umfasst.

Erfasste Leistungen

Entscheidend, ob eine Leistung unter die HOAI fällt, ist, ob die Leistungen in den Teilen 2 bis 4 der HOAI geregelt sind. Für diese gilt die HOAI, alle anderen Leistungen sind frei verhandelbar und zusätzlich zu vereinbaren.

Bestellmöglichkeiten



Sichere Honorarvereinbarung und Abrechnung nach neuer HOAI 2021

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5761>**